

1. Änderungssatzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein(GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Steuersatz

§ 5 (1) - Steuersatz - erhält folgende Fassung

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

Artikel 2 Besteuerungsverfahren

§ 6 (1) erhält folgende Fassung

Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit, abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet.

§ 6(3) erhält folgende Fassung

Die Steueranmeldung muss von dem Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß Abs. 1 die elektronisch gezählte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung vom 17.06.2009 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ahrensböck, 21. Dezember 2020

gez.
(Klaus-Dieter Gruber)
1. stellv. Bürgermeister